

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

Rechtsdienst

8. Juli 2019

INFORMATION FÜR SCHULEN

Elterliche Sorge; Information und Auskunft der Eltern, wichtige Entscheide¹

1. Grundsatz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern. Die Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistung zu unterrichten (§§ 35 und 36 des Schulgesetzes [SchulG] vom 17. März 1981 [SAR 401.100]).

2. Information und Auskunft der Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge

Sind beide Elternteile Inhaber der elterlichen Sorge, haben diese von Gesetzes wegen die Vertretung des Kinds gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge inne (Art. 304 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907 [SR 210]). Als Vertreter des Kinds haben beide Elternteile das Recht, über ihr Kind informiert zu werden und auf Anfrage hin Auskunft von der Schule zu erhalten.

2.1

Ist nichts Gegenteiliges bekannt, dürfen gutgläubige Dritte davon ausgehen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen handelt und Informationen vom kontaktierten Elternteil an den anderen weitergegeben werden (Art. 304 Abs. 2 ZGB).

2.2

Ist der Informationsaustausch zwischen den Eltern jedoch nicht gewährleistet und dies der Schule bekannt, kann jeder Elternteil Auskunft von der Schule verlangen, unabhängig davon, ob die Schule den anderen Elternteil bereits informiert hat oder nicht.

Für die Informationspflicht der Schule nach § 36 SchulG gilt es bei einem fehlenden Informationsaustausch zwischen den Eltern zu unterscheiden, welche Art der Information in Frage steht:

- Geht es um alltägliche, organisatorische Informationen (wie z.B. die Hausaufgabenkontrolle, Informationsschreiben zum Treffpunkt des Schulausflugs), genügt es, diese dem Elternteil mitzuteilen, bei dem sich das Kind aufhält.
- Handelt es sich jedoch um wichtige Informationen zum Geschehen in der Schule (wie z.B. Einladung zum Elternabend/Elterngespräch, Probleme in der Klasse) oder spezifische Informationen über das Kind (wie z.B. Förderbedarf, Disziplinarprobleme), müssen diese Informationen beiden Elternteilen mitgeteilt werden.

3. Entscheide der Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge

Bezüglich aller Erziehungsfragen haben sich die Eltern zu einigen und das Kind gemeinsam zu vertreten. Dabei verfügen sie über gleiche Rechte und Pflichten.

3.1

Für Entscheide in alltäglichen Angelegenheiten (wie z.B. die Teilnahme an einem Grillfest) genügt die Einwilligung des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

3.2.

Wichtige Entscheide, die das Leben des Kinds nachhaltig prägen (wie z.B. Laufbahnentscheide, sonderpädagogische Massnahmen), müssen unter altersgerechtem Einbezug des Kinds (vgl. § 10 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 [SAR 421.313]) getroffen werden.

Können sich die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge bei wichtigen schulischen Entscheiden nicht einigen, ist es nicht Sache der Schule, den Streit zwischen den Eltern zu schlichten.

Über Entscheide, die in der Zuständigkeit einer Schulbehörde liegen (wie z.B. Laufbahnentscheide), befindet diese unabhängig davon, ob sich die Elternteile in der betreffenden Frage einig sind oder nicht.

Geht es jedoch um Entscheide, die im Wesentlichen in der Hand der Eltern liegen (wie z.B. der Wechsel von einer öffentlichen in eine private Schule), muss die Zustimmung beider Elternteile vorliegen. Wenn keine Einigung zwischen den Elternteilen zustande kommt, muss die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auf Gesuch hin die fehlende Zustimmung abgeben oder eine Beistandschaft bestimmen. Befinden sich die Eltern in einem Scheidungsverfahren, kann ein solcher Entscheid auch in der Zuständigkeit des Eheschutzrichters liegen.

4. Information und Auskunft der Eltern ohne elterliche Sorge

Elternteile ohne elterliche Sorge haben das Recht, über besondere Ereignisse im Leben ihres Kinds benachrichtigt zu werden und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kinds wichtig sind, angehört zu werden. Sie können von Drittpersonen, die direkt an der Betreuung des Kinds beteiligt sind (wie z.B. Lehrpersonen, Logopäden, Sozialpädagogen), in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kinds im schulischen Bereich einholen (Art. 275a ZGB). Andere Informationen (wie z.B. Auskünfte über familiäre Verhältnisse) dürfen keine erteilt werden.

Für die betreuenden Personen besteht keine Pflicht, von sich aus tätig zu werden. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil muss die Auskünfte aktiv einholen. Allerdings genügt ein einmaliges Begehren, um regelmässig orientiert zu werden.

4.1

Das Anhörungsrecht des Elternteils ohne elterliche Sorge ist kein Mitentscheidungsrecht. Demnach führt eine Verletzung des Anhörungsrechts auch nicht dazu, dass der Entscheid der sorgeberechtigten Person unwirksam wird. Ist der nicht sorgeberechtigte Elternteil mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden und sieht das Wohl des Kinds gefährdet, kann er eine Gefährdungsmeldung bei der KESB machen.

4.2

Das Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils kann durch Anordnungen des Gerichts oder der KESB beschränkt werden (Art. 275a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 274 ZGB). Es liegt in der

Zuständigkeit der sorgeberechtigten Person, die Schule über allfällige Beschränkungen zu informieren. Als Nachweis darf die Schule einen Auszug aus dem Scheidungsurteil oder dem Entscheid der KESB verlangen.

5. Information und Auskunft an Stiefeltern

Obwohl zwischen Stiefeltern (Ehemann bzw. Ehefrau der leiblichen Mutter oder des leiblichen Vaters) und den Stiefkindern kein rechtliches Kindesverhältnis besteht und Stiefeltern somit kein eigenes Erziehungsrecht haben, dürfen sie Informationen und Auskünfte erhalten und auch für den leiblichen Elternteil handeln (z.B. einen Gesprächstermin wahrnehmen), wenn sie von diesem dazu bevollmächtigt wurden. Sie können und müssen den leiblichen Elternteil auch vertreten, wenn dieser gemäss Art. 299 ZGB verhindert und ein sofortiges Handeln erforderlich ist (wie z.B. bei einer dringenden ärztlichen Behandlung eines Kinds).

¹ Vgl. zum Ganzen:

SCHWENZER INGEBORG/ COTTIER MICHELLE zu Art. 275a ZGB, zu Art. 299 und zu Art. 304 ZGB in: Geiser Thomas und Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 - 456 ZGB, 6. Auflage, Basel 2018.

GEISER THOMAS, Informations-, Anhörungs-, und Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils, Vortragsmanuskript; in: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 30. Juni 2011.